

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt Herr Dr. Huster		sitz: Untere Höhlereihe 4, 07937 Zeulenroda-Triebes	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70/01/22/15/AV_Aufh_Aufst	Telefon 036628 – 5805 108 Fax 03661 – 876 77 108 E-mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de	Datum 31.01.2022	

Tierseuchenüberwachung

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Allgemeinverfügung

vom 14.12.2021 mit Aktenzeichen AIII-39-70/12/21/162/AV_Aufstallung

Auf der Grundlage des § 49 Absatz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. I S. 685) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. I S. 212) erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 14.12.2021 mit Aktenzeichen AIII-39-70/12/21/162/AV_Aufstallung wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Datum vom 14.12.2021 erging eine Allgemeinverfügung mit einer Verpflichtung für alle Geflügelhalter des Landkreises Greiz zur Aufstallung ihres Geflügels. Grund hierfür waren diverse Ausbrüche der Geflügelpest bei Wild- und Hausgeflügel, unter anderem in 2 Beständen in Thüringen.

Aufgrund einer neuen Risikobewertung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Nähe zu Rast- und Sammelplätzen von Wildvögeln wird davon ausgegangen, dass das Risiko der Einschleppung des Geflügelpest-Virus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände im Landkreis Greiz moderat und jedenfalls in Abwägung des öffentlichen Interesses und des Tierschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu vernachlässigen ist. Aus diesem Grund war die Verpflichtung zur Aufstallung aufzuheben.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da der Auslauf für Geflügel aus Gründen des Tierschutzes enorm wichtig ist.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einlegen.

Ein Widerspruch kann auf elektronischem Wege (E-Mail) nicht eingelegt werden.

Im Auftrag



Dr. Huster
Amtstierarzt

Hinweis

Die beiden Allgemeinverfügungen „Biosicherheit“ vom 01.12.2021 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70/11/21/159/Biosicherheit und „Reisegewerbe“ vom 08.12.2021 mit dem Aktenzeichen AIII-39-70/12/21/160/Reisegewerbe bleiben **unverändert bestehen und sind zu beachten!**